

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Komm mir nicht zu nah!

Prävention sexualisierter Gewalt

Handreichung zur

Selbstverpflichtungserklärung

für Haupt- und Ehrenamtliche
in der Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen
in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland

Herausgeber: Jugendpfarramt in der Nordkirche

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Inhaltsverzeichnis:

1. Sexualisierte Gewalt
 - _Was ist sexualisierte Gewalt?
 - _Verschiedene Formen sexualisierter Gewalt
2. Selbstverpflichtung
 - _Fragen und Antworten
3. Erweitertes Führungszeugnis
 - _Zusammengefasst
 - _Kosten und Datenschutz
4. Bundeskinderschutzgesetz
 - _Neuregelungen
5. Schulung
 - _Prävention in der Arbeit mit Teamer_innen
6. Grundregeln
 - _Handlungsschritte für den Ernstfall
 - _Worauf ist zu achten?
7. Adressen
 - _An wen kann ich mich wenden?
 - _Angebote und Beratung
8. Gesetzestexte
9. Literatur
10. Impressum

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht! Denn ich bin mit dir, und niemand soll sich unterstehen, dir zu schaden... Apg 18,9-10

Komm mir nicht zu nah!

Sexualisierte Gewalt geht uns alle an!

Die Gemeinschaft Jesu Christi ist geprägt von gelebter Nächstenliebe. Wir wissen heute, dass diese Gemeinschaft auch ausgenutzt werden kann, um Formen sexualisierter Übergriffe und Gewalt auszuüben. Dieser Tatsache wollen wir uns nicht verschließen und gleichzeitig zu gelebter Gemeinschaft mit Freude, Gottesdiensten und vielerlei Aktionen ermutigen. Die beste Prävention ist die Sprachfähigkeit über Tabuthemen, davon sind wir überzeugt!

In jeder gesellschaftlichen Schicht und in jedem Kontext sind Menschen, besonders auch Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen. Sie ist kein Phänomen bestimmter sozialer Gruppen oder Arbeitsformen.

Wir als Evangelische Jugend sind verpflichtet, uns für das seelische und körperliche Wohl junger Menschen einzusetzen. Wir sorgen in der Arbeit vor Ort in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen, unterwegs auf Freizeiten und Seminaren, bei Veranstaltungen und Festivals dafür, dass Kinder und Jugendliche sich sicher sein können, hier Menschen zu begegnen, die sie in ihrer unverletzlichen Würde annehmen und sie stärken.

Nähe ist ein wichtiges Stichwort, wenn sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unseren Gemeinden, auf Freizeiten und Veranstaltungen begegnen. Nähe ist notwendig in der Begleitung von jungen Leuten, in der Auseinandersetzung um Fragen des Lebens, beim Lernen und Spielen.

Aber zur Nähe gehört auch Distanz und der Punkt an dem es „zu nah“ ist. Als Erwachsene sind wir für die Beachtung und Einhaltung von Grenzen verantwortlich. Die Grenzlinien zwischen den uns anvertrauten - und auch vertrauenden - Kindern und Jugendlichen und den mit Aufsicht und Begleitung betrauten Menschen sind nicht starr. Sie beschreiben eine Beziehung, die es zu gestalten gilt.

Als Institution Kirche müssen wir dies gerade in Bezug auf sexualisierte Gewalt und die damit verbundenen Verletzungen dieses Vertrauensverhältnisses wieder neu lernen. Für Haupt- und Ehrenamtliche ist es deshalb unverzichtbar, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, um sensibel Grenzen wahrzunehmen, um angemessene Distanz zu wahren.

Undurchsichtige Machtstrukturen, überkommene Rollenbilder und fragwürdige Traditionen haben es Menschen auch innerhalb der Evangelischen Kirche ermöglicht, Macht und Vertrauen zu missbrauchen. Fälle sexualisierter Gewalt haben die Kirche als Institution erschüttert. Großer Schaden ist entstanden, zu aller erst bei den betroffenen Kindern und

Jugendlichen, deren Familien, aber auch in den Gemeinden und Einrichtungen. Im Nachhinein ist das begangene Unrecht kaum wieder gut zu machen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Umso wichtiger ist es deshalb, in „Prävention“ zu investieren. Kindern und Jugendlichen muss der bestmöglich Schutz im Raum der Kirche geboten werden. Ihre Rechte sind zu wahren. Haupt- und Ehrenamtliche müssen dafür Garanten sein. Sie sind zu einer Haltung verpflichtet, die dieser Herausforderung gerecht wird.

Wir freuen uns, dass Sie diese Handreichung für die Arbeit nutzen. Ergänzen Sie gerne die Materialien, die Mappe ist bewusst so gestaltet.

Carola Häger-Hoffmann
Siegmar Grapentin

Diese Handreichung soll_

- _ einen ersten Einstieg in das komplexe Thema „sexualisierte Gewalt“ vermitteln.
- _ dafür werben, die Selbstverpflichtungserklärung als *ein* Element von Prävention zu gebrauchen.
- _ erläutern, welchen Sinn und Zweck eine Selbstverpflichtung hat.
- _ darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber verbindliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung vorschreibt.
- _ klarstellen, wie das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis verhindern soll, dass einschlägig Vorbestrafte (beruflich) Zugang zu Kindern und Jugendlichen bekommen.
- _ an Beispielen aufzeigen, wie Ehrenamtliche qualifiziert und Hauptamtliche begleitet werden können, damit sie sicher und angemessen mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ umgehen können.
- _ ermöglichen, dass Menschen, die einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin suchen, um sich auszutauschen, um Hilfe zu suchen oder Hinweise auf sexualisierte Gewalt zu geben, diese auch finden können.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

1. Sexualisierte Gewalt

_Was ist sexualisierte Gewalt?

Im Folgenden werden wir die wesentlichen Merkmale zusammen tragen.
Sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen erfüllt folgende Voraussetzungen:

_Sie (gemeint ist immer die sexualisierte Gewalt) ist eine **Grenzverletzung**¹, ein **Übergriff** oder so gar ein **Straftatbestand** nach dem StGB.

_Sie meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird.

_Die Täter_innen nutzen ihre Machtposition aus (Sowohl Hauptamtliche als auch ehrenamtlich Mitarbeitende haben Macht.).

_Die Täter_innen befriedigen ihre Bedürfnisse auf Kosten der Kinder oder Jugendlichen.

_Sie verpflichtet Kinder oder Jugendliche zur Geheimhaltung.

_Übergriffe und Straftatbestände passieren nicht „zufällig“ oder „aus Versehen“, sondern sind geplant.

¹Grenzverletzungen werden subjektiv unterschiedlich wahrgenommen und können so im pädagogischen Alltag fahrlässig entstehen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Bewusst verwenden wir nicht den Begriff „Missbrauch“, der ja in der logischen Folge den sexuellen „Gebrauch“ tolerieren würde. Einen zulässigen, sexuellen Gebrauch gibt es in diesem Zusammenhang nicht!

_Verschiedene Formen sexualisierter Gewalt

1. Sexualisierte Gewalt **ohne** Körperkontakt:

Auch Worte können verletzen. Die gerade im Jugendbereich sexualisierte Sprache überschreitet oft Grenzen.

Hierzu gehört ebenso, beobachtet zu werden, sei es beim Baden oder Duschen, oder das Schauen von Filmen mit pornographischen Inhalten.

2. Sexualisierte Gewalt **mit** Körperkontakt:

So wie Küsse, die nicht den „Begrüßungs- /Freundschaftscharakter“ haben, fallen in diese Kategorie ebenfalls Zungenküsse und das Berühren an Brust, Gesäß und Genitalien auch im bekleideten Zustand!

Im schweren Fall sexualisierter Gewalt kommt es zum Zwang sexueller Handlungen, vaginale, orale oder anale Vergewaltigung.

3. Sonderform: Sexualisierte Gewalt im Netz:

Kinder und Jugendliche haben heute, wie selbstverständlich, Zugang zu dem Internet. Bereits 2-3 Tastendrucke reichen und sie sind auf einer Seite mit nicht angemessenen Inhalten.

Ebenso ist der eher sorglose Umgang mit den sogenannten Social Networks zu betrachten. Über Facebook, Schüler VZ etc. finden auch potentielle Täter und Täterinnen Zugang zu ihrer Zielgruppe. Auch hier ist Prävention dringend von Nöten!²

² s. klicksafe.de

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Zur Verdeutlichung:

Was ist sexualisierte Gewalt?

„Mobbing, sexuelle Beleidigungen, Beschimpfungen, die Herstellung und der Versand pornografischer Bilder und Videos.“ (Aktion Stopp Cyber-Mobbing des Kölner Stadt Anzeiger und des zartbitter e.V.)

„Das Ausnutzen der eigenen Machtposition, das heißt die Unwissenheit, das Vertrauen und die Abhängigkeit eines Mädchen oder Jungen, für eigene Bedürfnisse nach Macht und sexueller Befriedigung.“ (DGfPI)

„Belästigung durch Worte, Blicke, Bilder und Berührungen oder Missbrauch. Verletzen der persönlichen Grenzen.“ (zartbitter e.V.)

„Es geht nicht nur um körperliche Angriffe, sondern auch um Verletzungen, die man gar nicht sehen kann. ... Vergewaltigung ist nur eine Form von sexueller Gewalt! Oft beginnt sie viel früher. ... Bei den meisten Übergriffen und Missbrauchsfällen (ca. 85%) kennen die Opfer den Täter/die Täterin gut.“ (PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH)

„ätzende Kommentare über Körper, Kleidung oder sexuelle Orientierung“,

„Beschimpfungen“, „Demütigung durch anzügliche Bemerkungen, Gesten Bewegungen oder Stöhnen“, „scheinbar zufällige Berührungen der Intimsphäre“, „heimliches Beobachten beim Ausziehen, Waschen oder auf der Toilette“, „intime Fragen über das eigene Sexleben des Opfers“, „Zwang zu gemeinsamen sexuellen Handlungen“, „Angrabschen, Küssen oder Streicheln auf eine für das Opfer unangenehme Art und Weise“, „onanieren oder nacktes Zeigen gegen den Willen des Opfers“ (Präventionsbüro PEZTE)

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

„...Darüber hinaus werden Jungen und Männer in Gefangenschaft zuweilen dazu gezwungen, sich gegenseitig zu masturbieren oder zu vergewaltigen. Zudem kommt es vor, dass sie vor den Augen ihrer Frauen (ihre) Kinder vergewaltigen müssen oder dass Kinder und Frauen vor ihren Augen vergewaltigt werden.“ (Dirk Bange und Ursula Enders, Auch Indianer kennen Schmerz, Verlag Kiepenheuer&Witsch, Seite 18)

„Sexueller Missbrauch in Schulen, Heimen, Sportvereinen, Kirchengemeinden oder Kindertagesstätten ist kein zufälliges Geschehen, sondern ein von Tätern geplantes Verbrechen. Auch nach der Beendigung des Missbrauchs bestimmen die Intrigen der Täter den Alltag von Institutionen.“ (Ursula Enders(Hg.), Grenzen achten, Kiepenheuer&Witsch)

„Es zeigt sich, dass die begriffliche Bestimmung von sexuellem Missbrauch je nach theoretischer Herangehensweise und weltanschaulichen, ethischen und juristischen Hintergründen differieren kann.“ (Luise Hartwig, Gregor Hensen, Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe, Juventa Verlag, S.17)

Zitat zur „engen Definition“ aus oben genanntem Buch: „körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer, wie oraler, analer und genitaler Geschlechtsverkehr“ (nach Wipplinger/Amann 1997, S.21)

Zitat zur „weiten Definition“ aus oben genanntem Buch: „Jede unerwünschte, gewaltsame geschlechtliche Handlung, wie verbale und sexistische Belästigung, Exhibitionismus, Anstiftung zur Prostitution, Herstellung, Verkauf und Konsum pornografischen Materials mit Kindern sowie alle Handlungen, bei denen es zu keinem körperlichen Kontakt (noncontact) kommt.“ (Luise Hartwig und Gregor Hensen, Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe, Juventa, S.17 nach Wipplinger/Amann 1997, 21-25)

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

„Sexueller Missbrauch ist auch: unerwünschter, oder durch die „moralische“ Übermacht einer deutlich älteren Person oder durch Gewalt erzwungener sexueller Körperkontakt“

(Ursula Enders(Hg.), Zart war ich, bitter war's, S.26/27)

„Sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt zum Täter oder zu Dritten, ggf. gegen Entgelt oder unter Ausnutzung einer Zwangslage. Außerdem: zugänglich Machen,

Anbieten/Überlassen von Pornographie, Ausüben von Prostitution“ (aus dem

Sexualstrafrecht: Rechtliche Grundlagen für die Jugendarbeit in S.-H., S.242)

„Sexueller Missbrauch, Zeigen von Kinderpornographie, Vergewaltigung, Misshandlung innerhalb der Familie, Gruppengewalt unter Jugendlichen“ (Bundesministerium der Justiz,

Wegweiser: Ich habe Rechte)

„Prävention ist primär eine sozialpolitische Aufgabe, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegt.“ (Unterrichtsmaterialien: echt stark!, Präventionsbüro Petze)

„Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung. Er meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder Jugendlichen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher

Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“ (Broschüre der Johanniter Jugend, nach Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, 1996)

„Überlegenheit demonstrieren und erleben, Sexualität ausleben, Gewaltanwendung als Objekt der eigenen Bedürfnisbefriedigung“ (Broschüre: Gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen)

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

2. Selbstverpflichtung

Ein Baustein für die Präventionsarbeit ist die Einführung einer Selbstverpflichtungserklärung. Der Text wurde von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Hamburg und Schleswig-Holstein erarbeitet und 2011 verbindlich eingeführt. Ein ähnlicher Text liegt für den Bereich der ehemaligen Landeskirchen in Mecklenburg vor.

Fragen und Antworten

Für wen ist diese Selbstverpflichtung entwickelt worden?

Für alle! Sie soll von allen unterschrieben werden, die als Hauptamtliche oder Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer kirchlichen Tätigkeit Umgang haben. Auch Menschen in Leitungspositionen wie Kirchengemeinderäte, Pastor_innen, Kirchenmusiker_innen und weitere Hauptamtliche³ wie Diakon_innen setzen sich mit der Selbstverpflichtungserklärung auseinander und unterzeichnen sie.

Da wir eine vorhergehende Schulung voraussetzen, empfehlen wir, dass sie von ehrenamtlichen Jugendleiter_innen ab 16 Jahren unterzeichnet wird.

Wann unterzeichne ich die Selbstverpflichtung?

Sinnvoll ist es, mit den Teams von Freizeiten und Veranstaltungen sowie mit den Verantwortlichen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort spezielle Einheiten zur Einführung der Selbstverpflichtung durchzuführen. Dabei sollten die einzelnen Punkte besprochen und erläutert werden. Methoden dazu finden sich in dieser Handreichung⁴.

Die gesetzlichen Regelungen, wie sie in dieser Handreichung besprochen werden, und vor allem die Handlungsleitfäden und Ansprechpartner_innen zum Kinderschutz in den Regionen / Kirchenkreisen sind bekannt zu machen. Eine wiederholte Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex und damit auch eine wiederholte Unterzeichnung sind unerlässlich.

Für alle Hauptamtlichen gilt jedoch außerdem die Regelung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis.

⁴ Weitere Infos, Tipps und Materialien im Anhang und unter www.ev-jugend-ploen-segeberg.de und www.hhej.de

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Wir empfehlen dringend, dass eine Kopie der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung beim Träger verbleibt.

Was passiert mit der Selbstverpflichtungserklärung?

Die unterschriebene Selbstverpflichtung verbleibt grundsätzlich beim Unterzeichnenden. Die Aufbewahrung einer Kopie im lokalen Träger wie Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder auch dem Jugendverband kann vereinbart werden. Die Stelle, die die Schulung durchgeführt hat, sollte dies ebenfalls den Teilnehmenden zertifizieren und für sich dokumentieren. Eine zentrale Sammlung und Archivierung ist nicht vorgesehen.

Wer ist für die Einführung der Selbstverpflichtung verantwortlich?

Das Jugendpfarramt in der Nordkirche hat gemeinsam mit den Jugendverbänden und den Jugendpfarrämtern und Arbeitsstellen der Kirchenkreise zu diesem Thema gearbeitet. Diese Arbeit fließt in ein Gesamtkonzept ein, das die Nordkirche weiter entwickeln wird.

Zudem wird in den Kirchenkreisen an eigenen Konzepten gearbeitet. Hier werden vor allem Handlungsabläufe / Notfallpläne festgelegt und Ansprechpartner_innen benannt. Insofern verpflichtet vor allem Abs. 6 der Selbstverpflichtung die Kirche, entsprechende Notfallpläne vorzuhalten.

Die Gemeinden und lokale Träger begleiten und schulen ihre Mitarbeitenden und werden dabei von den Kirchenkreisen, der Nordkirche sowie den evangelischen Jugendverbänden unterstützt und fortgebildet.

Wo liegen die Grenzen einer Selbstverpflichtung?

Eine Selbstverpflichtung verpflichtet zunächst einmal den einzelnen Unterschreibenden. Es geht darum, die eigene Wahrnehmung zu schärfen, das Gefühl der Mitverantwortung zu festigen und den persönlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Damit ist eine Selbstverpflichtung vor allem ein pädagogisches Instrument. Je mehr Menschen sich dazu stellen, desto besser wird eine starke Kultur der Offenheit und des Hinsehens und Hinhörens geschaffen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Eine Selbstverpflichtung ist kein Rechtsakt im Sinne des Gesetzes. Aber sie ist ein wichtiger Teil der Präventionsarbeit.

Die in dem seit dem 1.1.2012 geltenden Kinderschutzgesetz geregelten Maßnahmen weisen vor allem den hauptamtlich Leitenden und den Fachkräften eine zentrale Rolle zu. Diese sollen in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen (Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft) im konkreten Fall klären, welche Schritte einzuleiten sind. Die Beteiligung von Ehrenamtlichen an einer Hilfskette im Bereich Kindeswohlgefährdung endet nach Information der verantwortlichen Personen.

Was steht in der Selbstverpflichtungserklärung?

(1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt.

Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden.

Ich spreche sie in unserem Mitarbeitendenteam oder gegenüber einer Leitungsperson an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.

(2) Mir ist bewusst, dass ich als Mitarbeitende/r eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin.

Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

(3) In der evangelischen Jugend unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördern ihr Selbstbewusstsein und machen sie stark für persönliche Entscheidungen.

(4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

(5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

(6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen.

Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Kirchenkreises/ meiner Institutionen.

Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

3. Erweitertes Führungszeugnis

Die breite Debatte um den Schutz von Kindern und Jugendlichen hat in der bundesdeutschen Gesetzgebung auch zu einer Klärung der Frage nach der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses geführt. In dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen 'Bundeskindestschutzgesetz' wird ein Führungszeugnis für die Hauptamtlichen verpflichtend geregelt.

Für die Ehrenamtlichen fordert das Gesetz dazu eine Klarstellung in einer Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Die Inhalte dieser Vereinbarungen werden zunächst auf Bundesebene z.B. durch die aej (Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland) vorbereitet und dann von den Dachverbänden in den Bundesländern (wie z.B. die Landesjugendringe) ausgearbeitet.

Diese Vereinbarungen bilden den Rahmen für die angeschlossenen Verbände und Institutionen. Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollten Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe jeweils nur nach Absprache mit den Verbänden treffen.

Das Gesetz verlangt vom Träger zu prüfen, welche Tätigkeiten der/die Ehrenamtliche ausübt. Dabei wird die „Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen“ beurteilt und so das Gefährdungspotential abgeschätzt. Außerdem sind sicherlich Faktoren wie Bekanntheit der Personen und Bezug zur Gruppe zu beachten. Wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, dass oft enge Bekannte zu Tätern werden. Außerdem ist zu bedenken, ob das Führungszeugnis eines/r jungen Teamer_in wirklich aussagekräftig ist.

Ziel ist es, potentielle / vorbestrafte Täter aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Dafür hat die Nordelbische Kirchenleitung im August 2011 eine Verwaltungsvorschrift (siehe Anhänge □ Gesetze und Vorschriften) erlassen, die für alle Ebenen und für Haupt- und Ehrenamtliche im Raum der Nordkirche eine eindeutige Regelung enthält.

Zusammengefasst kann folgendes gesagt werden:

Alle **Hauptamtlichen** haben zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Für bestehende Arbeitsverhältnisse verlangen die Träger nachträglich ein erweitertes Führungszeugnis. Regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) ist ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Pastor_innen legen vor Beginn ihrer Tätigkeit ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses erfüllt dabei einen anderen Zweck als z.B. Schulungsmaßnahmen rund um die Selbstverpflichtungserklärung. Deshalb sollten auch die genannten Hauptamtlichen an Schulungen teilnehmen. Dazu kann der jeweilige Anstellungsträger Verpflichtungen formulieren.

Für **Ehrenamtliche** gilt im Gegensatz dazu, dass hier vor allem Wert auf Information und Schulung gelegt wird. Dazu dienen neben der Ausbildung im Rahmen der JuLeiCa auch die Auseinandersetzung mit den Inhalten der Selbstverpflichtungserklärung sowie vertiefende Fortbildungen.

Die innerkirchliche Regelung folgt dabei den Gedanken des Kinderschutzgesetzes und ermöglicht es den Trägern, also Gemeinden und Kirchenkreisen oder auch kirchliche Vereinen, von Ehrenamtlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Wie oben genannt, kann diese Sinn machen, wenn Ehrenamtliche ohne Begleitung von Hauptamtlichen Gruppen, Freizeiten oder Veranstaltungen durchführen und leiten. Eine Klarstellung ergibt sich aus den o.g. Landesweiten Vereinbarungen.

Kosten und Datenschutz

Innerkirchlich ist geregelt, dass die Kosten in der Regel der Anstellungsträger bzw. die Kirchengemeinde übernimmt. Die Führungszeugnisse dürfen nicht kopiert oder aufbewahrt werden. Lediglich die Vorlage wird dokumentiert.

Für die Kostenübernahme des Führungszeugnisses für **Ehrenamtliche** gilt das „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO“, welches Sie im Anhang hinter den Gesetzestexten finden können.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

4. Bundeskinderschutzgesetz

Das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) ist seit dem 1.1.2012 in Kraft. Es hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zu stärken und zu schützen, sei es vor Vernachlässigung, wie auch vor sexualisierter Gewalt.

Im BKisSchG sind verbindliche Standards festgelegt worden, die durch ständige Qualitätsentwicklung und Sicherung gewährleistet werden müssen. Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegen kann und es ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche gibt.

Aus dem Gesetz ergibt sich auch ein Anspruch an die Evangelische Jugend. Wie können wir einen dauerhaften und wirksamen Schutz für Kinder und Jugendliche gewährleisten?

Das BKisSchG gliedert sich in sechs Artikel. (das BKisSchG ist ein „Artikelgesetz“).

Unter Artikel 1 finden wir das neu geschaffene Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KGG).

In Artikel 2 sind die Änderungen im SGB VIII (achtes Sozialgesetzbuch; früher: Kinder -und Jugendhilfegesetz) enthalten.

Artikel 3 beschäftigt sich mit der Änderung anderer Gesetze (z.B im SGB IX)

Artikel 4 regelt die Evaluation (Bewertung/ Analyse)).

In Artikel 5 ist die Neufassung des achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen.

Art. 6 regelt das Inkrafttreten.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Für uns als Evangelische Jugend sind diese beiden ersten Artikel von Interesse.

Hier ist der Kinderschutz noch einmal als Ziel festgelegt.

Netzwerke sollen aufgebaut werden, zur gegenseitigen Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebotsspektrum.

Alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen werden mit einbezogen.

Es besteht ein Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung.

§ 8a des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) wird zu §8(a und b).

Hieß es vorher ein Jugendlicher kann beraten werden, so wird dieses zum muss!

Neu ist auch der Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen (Jugendmitarbeiter_innen etc.) außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung.

Ebenso haben die Träger von Einrichtungen (z.B. Kirchengemeinden) einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich tätige Personen ergibt sich aus der Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen. Die Grundlage bildet eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem freien Träger.

Für Fachkräfte:

www.sgb-wiesner.de, die Online Kommentierung des BKiSchG

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Sehr detailliert aufgeführt sind alle Neuerungen hier:

www.evangelisches-infoportal.de

Kinder schützen

Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit



Diese Arbeitshilfe möchte klären, in welchen Bereichen und inwieweit das Gesetz Auswirkungen auf die Evangelische Jugend und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Strukturen der aej und ihrer Mitglieder hat.

Die Broschüre ist auch einzusehen im Jugendpfarrmat in der Nordkirche und in den Kirchenkreisen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

5. Schulung

Prävention in der Arbeit mit Teamer_innen

In den letzten Jahren wurden praktikable Bausteine in der JuLeiCa Schulung unter anderem im Kirchenkreis Plön Segeberg ausprobiert.

Alle Module beinhalten folgende Themen:

- ✓ Sprachfähigkeit auch/ gerade im Hinblick auf sexualisierte Situationen
- ✓ Grundinformationen über sexualisierte Gewalt
- ✓ Reflektion des eigenen Verhaltens
- ✓ Erläuterung der rechtlichen Grundlagen („wer darf was wann mit wem?“)
- ✓ Nähe und Distanz
- ✓ Wo liegen meine Grenzen?
- ✓ Formen der Kindeswohlgefährdung
- ✓ Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- ✓ Was ist im konkreten Fall zu tun?
- ✓ Beispiele

Erprobte Module können z.B. im Bildungswerk des Kirchenkreises Plön-Segeberg unter www.ev-jugend-ploen-segeberg.de eingesehen werden.

Hier ist Folgendes zu finden:

Das Präventionskonzept des Bildungswerkes im Kirchenkreis Plön-Segeberg.

Das Merkblatt BfJ zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis.

Eine Powerpointpräsentation- Grundlagenwissen sex. Gewalt.

Eine Powerpointpräsentation- Kindeswohlgefährdung.

Die Selbstverpflichtungserklärung- mit Erläuterungen.

Die Verwaltungsvorschrift des Kirchenamtes.

Außerdem eine kleine Anregung für eine Andacht.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

6. Grundregeln

Handlungsschritte für den Ernstfall

Was ist der konkrete Fall?

Es sind sehr verschiedene Situationen denkbar, in denen von einem vagen Verdacht erzählt wird oder ein konkreter Hinweis über grenzverletzendes Verhalten geäußert wird. Es zeichnet den Umgang mit sexualisierter Gewalt aus, dass sie regelmäßig verunsichert. Deshalb gibt es keine Vorschrift mit einer eindeutigen „Wenn-dann-Regel“, sondern Grundsätze, die helfen zu handeln, wo andere wegsehen, beschwichtigen oder vertuschen. An erster Stelle steht immer der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Von diesem Anspruch muss sich jeder Einzelne leiten lassen. Das gilt gerade auch in den Fällen, wo eine Person in den Verdacht gerät, die allseits beliebt ist oder zum Freundeskreis gehört. Es gibt keine Positiv- und keine Negativliste, die zu 100% beschreibt, wann ein Fall sexualisierter Gewalt vorliegt – oder auszuschließen ist, nur Hinweise darauf, wann es sich um sexualisierte Gewalt handeln kann und was diese ausmacht. Selten sind Übergriffe direkt zu beobachten und mancher blaue Fleck lässt sich harmlos begründen. Deshalb gehört es zur Qualifikation in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, seine Wahrnehmung zu schulen und eine **Kultur der Achtsamkeit** zu entwickeln.

Denkbare Situationen

- Jemand berichtet mir, einem Ehrenamtlichen, einem Hauptamtlichen während einer Freizeit am Rande einer Gruppenstunde von einem Missbrauch
- Jemand hat den Verdacht, dass ein Mitarbeiter sexualisierte Gewalt ausübt oder zumindest grenzverletzend ist
- Jemand berichtet von sexueller Gewalt außerhalb der Freizeit/Veranstaltung
- Ich sehe an dem Kind/Jugendlichen körperliche Anzeichen oder Verhaltensweisen, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nahe legen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

_Worauf ist zu achten?

Grundregel Nr. 1: Ruhe bewahren – besonnen Handeln!

Ein überhastetes Vorgehen schadet in der Regel mehr als es hilft. Sexualisierte Gewalt hat häufig eine Vorgeschichte, so dass der schon eingetretene Schaden nicht durch ein kurzes Innehalten wesentlich vergrößert wird. Sich selbst mehr Klarheit zu verschaffen, Rat und Hilfe zu organisieren, stehen im Vordergrund. Zur Abklärung von Verdachtsmomenten kann eine Fachkraft oder Fachstelle hinzugezogen werden. Richtet sich ein Verdacht gegen einen Hauptamtlichen, so ist die übergeordnete Stelle einzubeziehen.

Grundregel Nr. 2: Das (mögliche) Opfer schützen!

Unser Auftrag liegt in erster Linie in dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Deshalb keine eigenen „Untersuchungen“ anstellen und niemals eine beschuldigte Person mit dem Verdacht konfrontieren. Die Folge könnte sein, dass Beweismittel vernichtet werden sowie der Druck zur Geheimhaltung auf das Opfer erhöht wird. Die Vorbereitung, ein mögliches Opfer sachgerecht in Sicherheit zu bringen, braucht Zeit. Das ist die Aufgabe von Jugendamt und Polizei und Gerichten.

Grundregel Nr. 3: Achtsam Zuhören

Wenn eine Person vertraulich über einen Fall von sexualisierter Gewalt berichtet, könnte es sich um ein mögliches Opfer handeln. Häufig sind Menschen, die selbst Gewalt erfahren, traumatisiert. Solch eine Gesprächssituation erfordert Einfühlungsvermögen. Gute Ratschläge oder

heftiges Nachfragen sind schädlich. Mut machen, dass bedrückende Geheimnisse erzählt werden dürfen, und dass dem Gesagten erst einmal Glauben geschenkt wird, sind hilfreich. Das gilt in gleicher Weise für Zeugen eines Falles. Auch wenn das Gespräch vertraulich ist, kann der Schutz von weiteren möglichen Betroffenen ein Handeln erzwingen. Auf jeden Fall sollte darauf hingewiesen werden, dass Fachkräfte zu Rate gezogen werden, um abzuschätzen, was in diesem konkreten Fall zu tun ist.

Grundregel Nr. 4: Wichtiges zeitnah notieren - Dokumentation

Fälle von sexualisierter Gewalt entwickeln oft eine erhebliche Dynamik. Das menschliche Erinnerungsvermögen ist sehr beeinflussbar und passt frühere Wahrnehmungen aktuellen Entwicklungen an. Damit die zu erwartende Verunsicherung nicht orientierungslos macht, hilft es, Informationen so bald

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

es geht zu notieren und zu strukturieren. Das ist eine Stütze für das eigene Handeln, für die Kooperation mit Fachdiensten und hilft auch bei der eventuellen Untersuchung durch die Strafverfolgungsbehörden.

Grundregel Nr. 5: Hole Dir Hilfe!

Vieles ist möglich: eine weitere Meinung einzuholen, Fachkräfte zu rate zu ziehen, Verbündete zu suchen, Vorgesetzte zu informieren. **Grundsätzlich gilt, nichts im Alleingang zu unternehmen!** Das dient auch der eigenen Sicherheit. Da sich die Konsequenzen nur schwer abschätzen lassen, wenn ein Fall von sexualisierter Gewalt aufgedeckt wird, ist es wichtig, gerade zu Anfang die richtigen „Weichen zu stellen“. Ob z.B. eine Anzeige erstattet wird oder berechtigte Gründe zum Schutz des möglichen Opfers dagegen sprechen, sollte nicht allein entschieden werden. Mindestens eine weitere, fachkundige Person soll die damit verbundenen Risiken abwägen, besser ist ein Team kollegialer Beratung.

Die Beratung von fachlich kompetenten Diensten und auch der Jugendämter ist dabei in Anspruch zu nehmen. Hier kann das weitere Vorgehen professionell vereinbart und eingeleitet werden. ☐ siehe Adressen

Hier ist Platz für Notizen:

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

7. Adressen

An wen kann ich mich wenden?

Hier ist Platz, die Ansprechpartner_innen vor Ort einzutragen:

Ansprechpartner_in für die Gemeinde

Gemeinde:

Name:

Funktion:

Telefon:

Email:

Ansprechpartner_in im Kirchenkreis

Name:

Funktion:

Telefon:

Email:

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Für Kinder- und Jugendliche

Kinder- und Jugendtelefons, anonym und vertraulich montags bis samstags in der Zeit von 14.00 bis 20.00 Uhr kostenlos zu erreichen ist: **0800 - 111 0 333 "Nummer gegen Kummer"**

Komm mir nicht zu nah!

Hilfe bei sexualisierter Gewalt-Kirchenkreis Plön-Segeberg:

Carola Häger-Hoffmann, 01520-4716822

Jan Simowitsch 01627440701

Neu für Jungen und Männer:

Informations- und Beratungsstelle

für männliche Betroffene von sexueller Gewalt

Dänische Straße 3-5

24103 Kiel

Telefon: 0431 - 9 11 24

www.maennerberatung-kiel.de

Für alle:

Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung

Johannes-Wilhelm Rörig <http://beauftragter-missbrauch.de>

E-Mail: kontakt@ubskm.de

Tel.: 0800 - 22 55 530 (kostenfrei)

Sprechzeiten: Mo: 8 bis 14 Uhr Di, Mi, Fr: 16 bis 22 Uhr So: 14 bis 20 Uhr

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Beratung und Hilfe für Betroffene und Verantwortliche innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat zwei **Ombudsfrauen** für die Opfer sexualisierter Gewalt eingesetzt.

Bei beiden externen Beauftragten können sich Opfer sexualisierter Gewalt selbst und deren Umfeld melden, die sich nicht unmittelbar an die Polizei oder kirchliche Stellen wenden wollen. Alles, was den Ombudsfrauen

anvertraut wird, unterliegt grundsätzlich ihrer Verschwiegenheit. Diese gilt auch gegenüber kirchlichen Stellen. Die Zusicherung der absoluten Verschwiegenheit kann aber von den Meldenden aufgehoben werden, wenn diese eine Aufklärung und Verfolgung der gemeldeten Taten wünschen. Nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Hilfesuchenden wird der Kontakt zu kirchlichen und staatlichen Stellen vermittelt.

Bereich Schleswig-Holstein: Ursula Schele, Mobil 01 51-25 28 35 49 , ombudsfrau-kirche-sh@web.de,

Petze Institut für Gewaltprävention, Tel. 0431-91185,
www.petze-institut.de

Bereich Hamburg: Ulrike Stapelfeldt, Mobil 01 51-25 28 35 48,
ombudsfrau-kirche-hh@web.de

Gleichstellungs- und Genderbeauftragte der Nordelbischen Kirche
Tel. 0431 / 97 97 – 652

Stephanie Meins (Juristin) 0431-9797-650 stephanie.meins@lka.nordkirche.de und
Thomas Schollas (Pastor) 0431-9797-656 thomas.schollas@lka.nordkirche.de

Jugendpfarramt in der Nordkirche, Dr. Katrin Meuche,
Tel. 040 306 20 - 13 73

Präventionsbeauftragter Kirchenkreis Hamburg-Ost, Rainer Kluck,
0151/195 198 28 oder r.kluck@kirche-hamburg-ost.de

[EJH] Evangelische Jugend Hamburg,
Siegmar Grapentin , Bildungsreferent, 040 -306201372

Ev. Bildungswerk, KK Plön-Segeberg,
Jugendbildungsreferentin Carola Häger-Hoffmann, 04551-9930975,
jugendbildung@kirchenkreis-ploen-segeberg.de

Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatung
beim Diakonischen Werk Schleswig- Holstein ,Tel. 04331 593 - 241/242

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-,Ehe- und Lebensberatung

beim Diakonischen Werk Hamburg Tel. 040 306 20 - 249/260

Notruf und Beratung bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Frauen

Frauen gegen Gewalt e.V. in Kiel, Tel. 0431 911 44

Kinderschutz-Zentrum Westküste im Diakonischen Werk Husum gGmbH Tel. 04841 / 69 14 50

Patchwork, Von Frauen für Frauen gegen Gewalt in Hamburg,

Tel. 040 38 61 08 43 Notruf, auch am Wochenende: 01 71 633 25 03

Fachstelle Seelsorge, Dorothee-Sölle-Haus, Hamburg, Tel. 040 / 306 20 - 1281

Opferhilfe Hamburg e. V., Tel. 040 / 38 19 93

Nicht kirchliche Beratungsstellen in Hamburg

Basis - Praevent

Steindamm 11, 20099 Hamburg,

Tel. 040-39842661/62

Beratungsstelle **Allerleirauh** e.V.

Menckesallee 13, 22089 Hamburg

Telefon: 040/ 298 344 83

<http://www.allerleirauh.de>

Dunkelziffer e.V. Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg

Tel: +49 (0)40 - 42 10 700 0

Beratung: Tel: +49 (0) - 40 42 10 700 10

mail@dunkelziffer.de

ZORNROT e.V. Vierlandenstraße 38, 21029 Hamburg

Telefon: 040 - 721 73 63

info@zornrot.de

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Zündfunke e.V. Verein zur Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Frauen
Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg
Tel. 040 / 890 12

Kinderschutzzentrum e.V.
Emilienstraße 78, 20221 Hamburg
Tel.: 040 / 49 10 00 7, Tel.: 040 / 49 10 00 8

Kinderschutz-Zentrum@hamburg.de
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e.V.

Beethovenstr. 60
Postfach 20 18 16
22083 Hamburg
Tel.: 040 / 25 55 66

Kinder- und Jugendnotdienst
Feuerbergstraße 43
Hamburg
Tel.: 040 / 42 84 90

Kinder- und Jugendtelefon
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Hamburg

Hellkamp 68, Tel.: 040 / 43 73 73 - Mo. - Fr. 15.00 - 19.00 Uhr

Kinderschutz - Zentrum Hamburg - Harburg
Eißendorfer Pferdeweg 40a
21075 Hamburg - Harburg
Tel.: 040 / 7 90 10 40
kinderschutzzentrum-harburg@hamburg.de

Beratung und Hilfe für Täter und Täterinnen

Beratungsstelle im Packhaus in Kiel
Tel. 0431 / 57 88 96

Sexualberatungs-Ambulanz Tel. 040 / 42 803 - 77 68 / - 22 25

Wendepunkt e. V. in Hamburg Tel. 040 / 70 29 87 61 Hamburger

Gewaltschutzzentrum Tel. 040 / 28793728

www.kein-taeter-werden.de

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

8. Gesetzestexte

Gesetzliche Grundlagen zum Thema Führungszeugnis / Selbstverpflichtungserklärungen

§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches

Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe-,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des

Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich **bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen** von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und

Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Verwaltungsvorschrift über die Vorlage⁵ eines erweiterten Führungszeugnisses in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Führungszeugnis VwV). 17. August 2011, Az: 3100-7 R Tr

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Grundsatz
 - 1.1 Kirchliche Träger haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
 - 1.2 Nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) kann von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit oder anderen kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.
 - 1.3 Eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit umfasst die unmittelbare Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG). Tätigkeiten im kinder- und jugendnahen Bereich (§ 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BZRG) sind dadurch gekennzeichnet, dass Personen aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen und dabei auch selbstständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.
2. Mitarbeitende
 - 2.1 Voraussetzung für die Begründung eines Anstellungsverhältnisses in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG. Die Begründung eines Anstellungsverhältnisses im kinder- und jugendnahen Bereich setzt in der Regel die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG voraus. Dies gilt sowohl für die privatrechtliche wie für die öffentlich-rechtliche Beschäftigung. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber.
 - 2.2 Im bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann der Anstellungsträger von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG verlangen (§ 3 Absatz 6 KAT), insbesondere wenn dieses bei Anstellung noch nicht vorzulegen war. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den Anstellungsträger zu erstatten.
 - 2.3 Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten. Eine Eintragung steht einer

⁵ Gesetz- und Verordnungsblatt Jahrgang 2011 -Nr. 9 S. 260 und 261

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das erweiterte Führungszeugnis ist zur Personalakte zu nehmen. 2.4 Diese Regelungen gelten entsprechend für die Beschäftigung im Rahmen eines gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr) oder einer Arbeitsgelegenheit nach dem SGB II („Ein-Euro-Job“). Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind stets durch den Anstellungsträger zu erstatten.

2.5 Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, oder die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen.

3. Pastorinnen und Pastoren

Vor der Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienst) und vor der Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit ist stets ein

erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses trägt die Bewerberin bzw. der Bewerber. Nummer 2.3 gilt entsprechend.

4. Ehrenamtliche

4.1 Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich sind in geeigneter Form auf ihre Verantwortung für die Wahrung des Kindeswohls hinzuweisen. Dazu soll der kirchliche Träger den Nachweis einer Schulung, die der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient (z. B. Juleica), oder die Abgabe einer schriftlichen Erklärung (Selbstverpflichtung) verlangen. Darüber hinaus kann die Vorlage eines

erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG verlangt werden. Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses sind durch den kirchlichen Träger zu erstatten.

4.2 Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG darf keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthalten. Eine Eintragung steht einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich entgegen. Das Führungszeugnis ist nach Einsichtnahme durch den kirchlichen Träger zu vernichten oder der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben; Kopien dürfen nicht angefertigt werden. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Feststellung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen.

5. Bescheinigung

Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den Nummern 2 - 4 ist der bzw. dem Mitarbeitenden oder der Bewerberin bzw. dem Bewerber und der bzw. dem ehrenamtlich Tätigen schriftlich zu bescheinigen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG vorliegen.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kiel, 17. August 2011 Nordelbisches Kirchenamt Präsidentin Dr. Hansen-Dix

Eine umfassende Sammlung von Gesetzen und Vorschriften findet sich hier:

<http://www.jugendhilfeportal.de/recht/>

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

§8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche
- (2) einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur
- (3) Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätig werden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die

Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder

die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Vorschrift eingefügt durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975) m.W.v. 01.01.2012.

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

9. Literatur

Aktiver Kinderschutz konkret

Schulungsmaterialien für Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe

"In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Eine große Anzahl der Menschen, die im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe Unterstützung erfahren, sind Kinder. Sie sind besonders schütz- und förderungsbedürftig. Es ist eine Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, die Rechte der Kinder zu stärken, ihre Entwicklungschancen zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen", heißt es im VENRO-Kodex zu Kinderrechten.

Von Fachleuten entwickelt und in der Praxis erprobt, bestehen die Schulungsmaterialien zu diesem Thema aus einer Broschüre und einer einglegten DVD, die alle Module, methodischen Vorschläge und weiterführende Links enthält.

Alle Informationen, Module und Links werden demnächst auch auf der ECPAT-Website online zur Verfügung gestellt.

ECPAT Deutschland e.V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung/Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)/Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO e.V.) (Hrsg.)

1. Ausgabe Juni 2012, 34 S.

Broschüre kann kostenlos bezogen werden.

Bestellung:

VENRO e.V.

Kaiserstraße 201, 53113 Bonn

E-Mail: sekretariat@venro.org

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Folgende Veröffentlichung der aej können bestellt werden

unter:

www.evangelisches-infoportal.de

Kinder schützen

Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz hat das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Dies bringt auch für die Kinder- und Jugendarbeit Änderungen ihrer Praxis mit sich.

Diese Arbeitshilfe möchte klären, in welchen Bereichen und inwieweit das Gesetz Auswirkungen auf die Evangelische Jugend und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Strukturen der aej und ihrer Mitglieder hat.

aej information" 4/2011

Sexueller Missbrauch ist kein Thema der Vergangenheit

Themen: Sexueller Missbrauch - Prävention - Kinderschutz - Bundeskinderschutzgesetz

Die "aej information" ist die Zeitschrift für die Evangelische Jugend in Deutschland.

Sie wendet sich an die Aktiven in der Evangelischen Jugend - ob ehrenamtlich oder beruflich tätig - und an Multiplikator(inn)en in Kirche, Politik und Gesellschaft.

Die "aej information" erscheint viermal jährlich und berichtet - jeweils mit einem Schwerpunktthema - über das für die Jugend relevante Geschehen in Kirche und

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Gesellschaft und über Aktuelles aus der Evangelischen Jugend.

Die "aej information" ist für die Leserinnen und Leser kostenlos erhältlich.

Bei Interesse an einem Abonnement oder einem Probeexemplar wenden Sie sich bitte an Manuela Ertel: er@aej-online.de.

01.05.2011

Schulungsmappe "Sex. Sex! Sex?" Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen

aej materialien

Das Verhindern sexueller Gewalt an Kindern ist ein wichtiges Thema. Organisationen aus den Bereichen „Internationale Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen“ haben dazu jetzt die Schulungsmappe „Schulungsmappe Sex. Sex! Sex? – Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen“ herausgegeben.

Die Schulungsmappe ist das Ergebnis einer mehrjährigen übergreifenden Zusammenarbeit von Trägern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, gewerblichen Jugendreiseanbietern sowie Trägern der Internationalen Jugendarbeit. Die über 330 Seiten an Informationen, Arbeitsmaterialien und Konzeptvorschlägen sollen dazu beitragen, sich mit dem Thema intensiv und kritisch auseinanderzusetzen. Die Arbeitshilfe ist modular aufgebaut und beschäftigt sich u. a. mit Prävention sexueller Gewalt, Konflikt- und Krisenmanagement, Recht und interkulturelle Sexualpädagogik. Der Fokus liegt auf dem bewussten Umgang mit Sexualität und nimmt sowohl Risiken als auch Lernchancen in den Blick.

Freizeiten

Keine Chance für ein Tabu - Sexualisierte Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen

Neue kleine Schriften Band 7

Aus dem Inhalt:

Mit der Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe am 01.10.2005, insbesondere durch die [§§ 8a](#) und [72 a](#) Kinder- und Jugendhilfegesetz ([KJHG-SGB VIII](#)) wächst die Notwendigkeit, auch in der Kinder- und Jugendarbeit

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

klare Standards für die Prävention von Kinderwohlgefährdungen zu schaffen, vor allem hinsichtlich der Gefährdungen durch sexuelle Übergriffe.

Für die Freizeiteneiarbeit dürfte dies vor allem bedeuten, gute Praxis in bewusste Konzeptionen und klare Normen zu überführen und damit verlässlich, erwartbar und sichtbar zu machen. Damit soll kein „Roll Back“ eingeleitet werden. Ferienfreizeiten sind für junge Menschen auch ein Experimentierfeld für Beziehungen. Und das soll in der Evangelischen Jugend auch so bleiben.

Den zahllosen Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen, die tausende von Fahrten und Freizeiten, Wochenendaktionen, Camps, Zeltlager, Jugendreisen und Bildungsmaßnahmen und so vieles mehr verantworten soll dieser Band dazu eine Hilfe sein und viele Anregungen bieten.

Preis: 6,00 €/Band

Bestellung:

aej-Geschäftsstelle
Otto-Brenner-Straße 9, 30159 Hannover
E-Mail: bestellung@aej-online.de

Bayerischer Jugendring (Hrsg.) (2003): Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt
Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. München.
Baustein 1 – Basisinformationen zum Thema „sexuelle Gewalt“.
Baustein 2 – Qualitätskriterien bei Selbstverteidigungskursen bzw. Selbstbehauptungstrainings.

Baustein 3 – Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit.
Baustein 4 – Leitfaden zur Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern.

Landesjugendring Hamburg: Hilfen bei sexualisierter Gewalt - Merkblatt für Freizeiten.
Abrufbar unter: http://www.ljr-hh.de/i_upload/service/ljr_merkblatt_missbrauch.pdf

Landesjugendring Schleswig-Holstein (2010): Leitfaden für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen:
„Irgendetwas stimmt da nicht...“ Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit. Kiel.

Praetect.de: Merkblatt für Freizeiten, sexueller Missbrauch – sexuelle Belästigung. Abruf
unter: http://praetect.de/wp-content/uploads/Merkblatt_fuer_Freizeiten.pdf

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Gemeindearbeit:

Arbeitskreis „Sichere Gemeinde“ im Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (Hrsg.) (2009): Auf dem Weg zu einer sicheren Gemeinde – Materialien zum Kinder- und Jugendschutz. Kassel.

Runder Tisch gegen Gewalt und Missbrauch in der Kirche (Hrsg.) (o.J.): Sensibilisierung im Umgang mit sexualisierter Gewalt - Eine Handreichung des Runden Tisches „Gewalt und Missbrauch in der Nordelbischen Kirche“. Hamburg.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, DW Hamburg und DW Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Verantwortliches Handeln bei Fällen von

sexualisierter Gewalt, Eine Handreichung für Verantwortliche in Kirche und Diakonie. Hamburg.

Ulonska, Herbert, Michael J. Rainer (Hrsg.) (2003): Sexualisierte Gewalt im Schutz von Kirchenmauern, Theologie: Forschung und Wissenschaft Bd. 6. Hamburg, London.

Jugendhilfe / Jugendsozialarbeit:

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales und Familie (2003): Handlungsorientierungen für die Intervention bei sexuellem Missbrauch. Hamburg. Anruf unter: <http://www.hamburg.de/contentblob/117486/data/intervention-sexueller-missbrauch.pdf>

Braun, Gisela; Hasebrink, Marianne; Huxoll, Martina (Hrsg.) (2003): Pädosexualität ist Gewalt – (Wie) Kann Jugendhilfe schützen? Weinheim.

Eberhard Bernd; Enders, Ursula (2007): Schutz von Jugendlichen in der Jugendsozialarbeit vor

Grenzverletzungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen - Eine Expertise im Auftrag des Deutschen Rotes Kreuz Generalsekretariat. Köln. Abruf unter: http://www.zartbitter.de/content/e158/e66/e3587/e3636/e6444/ZB_Br_Grenzen_S3-29.pdf

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Hochdorf - Evang. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg (Hrsg.) (2010): "Und wenn es doch passiert . . ." Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe; Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Remseck am Neckar.

Fachbücher:

Bange, Dirk; Körner, Wilhelm (Hrsg.) (2002): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen.

Bange, Dirk & Deegener, G. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim.

Briken, P., Spehr, A., Romer, G., Berner, W. (Hrsg.) (2010): Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche. Oberhaching.

Enders, Ursula (Hrsg.) (2001/2008): Zart war ich, bitter war's, - Handbuch gegen den sexuellen Missbrauch. Köln.

Freund, Ulli; Riedel-Breidenstein, Dagmar (2005): Sexuelle Übergriffe unter Kindern; Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln.

Fegert, Jörg, Sexueller Missbrauch durch Professionelle, Weinheim, 2006

Hartwig, Luise, Sexueller Missbrauch und Jugendhilfe, Weinheim, 2008

Jordan, Erwin, Kindeswohlgefährdung, Weinheim, 2008

Internetquellen

Austausch und Hilfe für betroffenen Mädchen und Frauen sowie Angehörige:
<http://wildwasser.de/>

Grundwissen zur Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen:
<http://www.schulische-praevention.de/sexuelle-gewalt/>

Materialsammlung von PräTect zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit: <http://www.praetect.deaej>, Keine Chance für ein Tabu, Hannover, 2007

Komm mir nicht zu nah! Prävention sexualisierter Gewalt

- Handreichung zur **Selbstverpflichtungserklärung**
 - in der Arbeit mit **Kindern** und **Jugendlichen**
 - für **Haupt- und Ehrenamtliche** in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
-

Autor_in:

Diakonin Carola Häger-Hoffmann, Dipl.Sozialpädagogin, Ev. Bildungswerk im KK Plön-Segeberg,
Diakon Siegmar Grapentin [EJH]

Herausgeber:
Jugendpfarramt in der Nordkirche
Koppelsberg 5
24306 Plön

Tilman Lautzas; Landesjugendpastor

Oktober 2012